

Antrag

der Abg. Frank Bonath und Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Umgang mit Interessenskonflikten sowie den Compliance-Regeln bei Unternehmen mit Landesbeteiligung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und wann sie die eigenen Regeln im Bereich Compliance aus dem Jahr 2013 einmal evaluiert bzw. überarbeitet hat;
2. wenn ja, welche Veränderungen vorgenommen wurden;
3. ob sie den Unternehmen mit Landesbeteiligung hinsichtlich der Compliance Vorgaben macht, die über gesetzliche Regelungen hinausgehen;
4. inwiefern weichen die Landesregeln wie und in welchem der beteiligten Unternehmen unterhalb eines Landesanteils von 25 Prozent von den dort genutzten ab;
5. ob der Landesregierung als Mitglied eines Aufsichtsrats Compliance-Fragen in den Unternehmen grundsätzlich vorgelegt werden;
6. ob und wann sie, separat oder als Teil eines Gremiums, im Fall der Beteiligung eines Vorstandsmitglieds der ENBW an einer konkurrierenden Firma hep Global GmbH informiert wurde;
7. ob sie sich, z. B. aus Gründen eigener Regeln zu Compliance-Fragen aller Art, Sonderinformationsrechte etwa über die Regelungen des Aktiengesetzes hinaus einräumen lässt;
8. wie sie dies, ggf. im Innenverhältnis, bei von ihr entsandten Mitgliedern in Aufsichtsräten gestaltet;
9. ob sie für die von ihr entsandten Mitglieder Schulungen zu Compliance-Fragen oder Ähnlichem anbietet;

Eingegangen: 12.10.2023/Ausgegeben: 13.11.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie sie Aufsichtsratssitzungen mit von ihr entsandten Mitgliedern vor- und nachbereitet;
11. welche Rolle da Compliance-Aspekte in den Unternehmen spielen;
12. welche Aufsichtsratsvergütungen der im Beteiligungsbericht genannten Unternehmen sich seit der Novelle der Abführungsregelungen im April 2023 bereits angepasst haben und auf welche Höhe.

12.10.2023

Bonath, Brauer, Fischer, Dr. Jung, Haag, Heitlinger,
Dr. Schweickert, Reith, Goll, Scheerer, Fink-Trauschel FDP/DVP

Begründung

Laut Stuttgarter Zeitung vom 29. September 2023 ist ein Vorstandsmitglied der ENBW AG an einer Firma beteiligt, die als Konkurrenz zum eigenen Arbeitgeber auftritt. Offenbar gab es hier Ungereimtheiten und Überschneidungen, die zu Unstimmigkeiten im Aufsichtsrat führten.

Daher stellt sich grundsätzlich die Frage, wie die Landesregierung mit Compliance-Fragen – auch bei den von ihr entsandten Mitgliedern in die Aufsichtsräte von Unternehmen mit Landesbeteiligung – umgeht. Im Beteiligungsbericht wird ein Public Governance Kodex aus 2013 genannt, dieser aber nur besonders mit Fragen der Nachhaltigkeit verbunden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. November 2023 Nr. FM5-3200-15/6 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob und wann sie die eigenen Regeln im Bereich Compliance aus dem Jahr 2013 einmal evaluiert bzw. überarbeitet hat;*

Zu 1.:

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) wurde im Jahr 2018 ergänzt und im Jahr 2023 umfänglich überarbeitet. Die überarbeitete Fassung des PCGK ist ab dem 1. Januar 2024 gültig und bereits jetzt auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen abrufbar.

- 2. wenn ja, welche Veränderungen vorgenommen wurden;*

Zu 2.:

Die umfassende Überarbeitung des PCGK im Jahr 2023 wurde genutzt, um die Vorbildrolle der Unternehmen mit Landesbeteiligung sowie die damit verbundene Verantwortung der Unternehmensorgane noch deutlicher herauszustellen. So enthält der überarbeitete PCGK außer der Spiegelung der gesetzlichen Anforderungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nun auch Empfehlungen für eine insgesamt gleichstellungsfördernde Unternehmenskultur. Die Neufassung enthält zudem ein klares Statement für die unternehmerische Mitbestimmung, die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und sozialen Verpflichtungen, die Entgeltgleichheit für Frauen und Männer sowie die gesetz- und tarifgetreue Entlohnung.

Einen weiteren Schwerpunkt der Überarbeitung bildeten die Regelungen für ein angemessenes und transparentes Vergütungsgefüge für die Geschäftsführung. Für den Fall, dass eine variable Vergütung vorgesehen ist, enthält der PCGK nun, entsprechend der Forderung des Landesrechnungshofes, detaillierte Vorgaben für die Komponenten der variablen Vergütung und deren Ausgestaltung.

Des Weiteren wurde bei der Neufassung des PCGK auch ein besonderes Augenmerk auf das Thema Nachhaltigkeit gelegt. So wurde der Abschnitt „Nachhaltige Unternehmensführung“ neu aufgenommen, welcher umfassende Regelungen zur nachhaltigen Unternehmensführung und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält.

3. ob sie den Unternehmen mit Landesbeteiligung hinsichtlich der Compliance Vorgaben macht, die über gesetzliche Regelungen hinausgehen;

Zu 3.:

Der PCGK enthält – wie auch der Bundes-PCGK – Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln und dieses ggf. näher erläutern und präzisieren.

4. inwiefern weichen die Landesregeln wie und in welchem der beteiligten Unternehmen unterhalb eines Landesanteils von 25 Prozent von den dort genutzten ab;

Zu 4.:

Grundsätzlich setzt sich das Land dafür ein, dass auch bei geringeren Beteiligungen der PCGK des Landes Baden-Württemberg angewendet wird. Ist jedoch der Bund oder eine größere Kommune Mit- oder Mehrheitsgesellschafter, so findet in diesen Gesellschaften meist der PCGK des Bundes bzw. der PCGK der Kommune entsprechend Anwendung. Alle Kodexe orientieren sich jedoch an dem Public Governance Kodex des Bundes bzw. an dem Deutschen Corporate Governance Kodex, der für die börsennotierten Gesellschaften anwendbar ist.

5. ob der Landesregierung als Mitglied eines Aufsichtsrats Compliance-Fragen in den Unternehmen grundsätzlich vorgelegt werden;

Zu 5.:

Die Geschäftsführung hat die Aufsichtsgremien regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen zum Thema Compliance zu unterrichten.

6. ob und wann sie, separat oder als Teil eines Gremiums, im Fall der Beteiligung eines Vorstandsmitglieds der ENBW an einer konkurrierenden Firma hep Global GmbH informiert wurde;

Zu 6.:

Die EnBW hat mitgeteilt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Ende 2022 vom Vorstandsmitglied darüber informiert wurde, dass dieser eine Beteiligung an einem potentiell konkurrierenden Unternehmen hält. Laut EnBW hat der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat über diesen Sachverhalt informiert, der ihn zur Kenntnis nahm.

Die Landesregierung wurde bzgl. der Beteiligung eines Vorstandsmitglieds an der Firma hep Global GmbH im Rahmen der Stellungnahme der EnBW zu Frage 5 der Drucksache 17/5534 informiert.

7. ob sie sich, z. B. aus Gründen eigener Regeln zu Compliance-Fragen aller Art, Sonderinformationsrechte etwa über die Regelungen des Aktiengesetzes hinaus einräumen lässt;

Zu 7.:

Neben den gesetzlichen Regelungen gilt der PCGK des Landes Baden-Württemberg, der die Regelungen des geltenden Rechts widerspiegelt und inhaltlich präzisiert.

8. wie sie dies, ggf. im Innenverhältnis, bei von ihr entsandten Mitgliedern in Aufsichtsräten gestaltet;

Zu 8.:

Die Beteiligungsverwaltung des Ministeriums für Finanzen als Anteilseigner kann von den von ihr entsandten Aufsichtsratsmitgliedern vertrauliche Berichte anfordern. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen sich gegenüber der Beteiligungsverwaltung nicht auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen. Diese erweiterten Informationsrechte stehen nur der Beteiligungsverwaltung des Ministeriums für Finanzen zu. Die dadurch erhaltenen vertraulichen Unternehmensinformationen und Geschäftsgeheimnisse dürfen allerdings nicht weitergegeben werden (§§ 394, 395 AktG).

9. ob sie für die von ihr entsandten Mitglieder Schulungen zu Compliance-Fragen oder Ähnlichem anbietet;

Zu 9.:

Die Beteiligungsverwaltung des Ministeriums für Finanzen bietet für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in Aufsichtsgremien landesbeteiligter Unternehmen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. In diesen Fortbildungen werden sowohl grundlegende Themen als auch aktuelle Neuerungen, die für die Arbeit in Aufsichtsgremien notwendig sind, besprochen. Dies beinhaltet unter anderem auch Themen zu Compliance-Fragen.

10. wie sie Aufsichtsratssitzungen mit von ihr entsandten Mitgliedern vor- und nachbereitet;

Zu 10.:

Die Beteiligungsverwaltung des Ministeriums für Finanzen bereitet als Anteilseigner nach Bedarf die gegenüber der Landesregierung weisungsgebundenen Landesvertreterinnen und -vertreter in Aufsichtsgremien landesbeteiligter Unternehmen auf die Aufsichtsratssitzungen vor und wertet Jahresabschlüsse, Halbjahres- und Quartalsberichte sowie Aufsichtsratsprotokolle aus.

11. welche Rolle da Compliance-Aspekte in den Unternehmen spielen;

Zu 11.:

Die Sicherstellung der Compliance-Aspekte spielt in den Unternehmen eine wichtige Rolle. Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Zudem hat sie auch für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) zu sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Ferner hat die Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen.

Die Einhaltung der Compliance ist zudem Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat dem Anteilseigner zu berichten.

12. welche Aufsichtsratsvergütungen der im Beteiligungsbericht genannten Unternehmen sich seit der Novelle der Abführungsregelungen im April 2023 bereits angepasst haben und auf welche Höhe.

Zu 12.:

Der Beteiligungsverwaltung des Ministeriums für Finanzen ist nicht bekannt, dass bei einem im Beteiligungsbericht genannten Unternehmen seit der Novelle der Abführungsregelungen im April 2023 die Aufsichtsratsvergütungen angepasst wurden.

Dr. Splett
Staatssekretärin